

Kindergarten-Ordnung

über den Betrieb und die Benutzung der Kindergärten Oktonauten und Karwendel-Kiste der Matapi gGmbH

1. Die Einrichtung

Die Kindergärten Oktonauten und Karwendel-Kiste betreuen grundsätzlich Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt. Soweit die jeweilige Betriebserlaubnis dies vorsieht, können auch Kinder unter drei Jahren aufgenommen werden.

Grundlage für den Betrieb und die pädagogische Arbeit der Einrichtungen sind insbesondere das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG), die hierzu erlassene Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG), die einschlägigen Bestimmungen des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII), das Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie die jeweilige Betriebserlaubnis.

Die pädagogische Arbeit dient der ganzheitlichen Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder und orientiert sich an ihrem Alter, Entwicklungsstand und individuellen Bedarf.

Die Betreuung erfolgt durch pädagogisches Personal entsprechend den gesetzlichen, förderrechtlichen und betriebserlaubnisrechtlichen Anforderungen. Je nach pädagogischem Bedarf und organisatorischen Möglichkeiten können zusätzliche Fach-, Ergänzungs-, Zusatz- sowie externe Kräfte eingesetzt werden.

Der Schutz der betreuten Kinder ist Bestandteil des pädagogischen Auftrags. Grundlage hierfür sind insbesondere §§ 8a, 8b und 45 SGB VIII, Art. 9b BayKiBiG sowie das einrichtungsspezifische Schutz- und Kinderschutzkonzept in seiner jeweils gültigen Fassung. Das aktuelle Schutzkonzept ist auf der Webseite der Matapi gGmbH auf der jeweiligen Einrichtungsseite einsehbar.

Siehe auch unsere pädagogischen Konzepte sowie Kinderschutzkonzepte:
www.matapi.de

2. Elternkontakte, Erziehungspartnerschaft und Beschwerden

Zum Wohl des Kindes arbeiten die Einrichtungen und die Personensorgeberechtigten im Rahmen des Betreuungsverhältnisses vertrauensvoll und erziehungspartnerschaftlich zusammen. Hierzu bieten die Einrichtungen verschiedene Möglichkeiten des gegenseitigen Kennenlernens, des Austausches und der Beteiligung an.

Zu Beginn des Kindergartenjahres wird ein Elternbeirat nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen gebildet.

Beschwerden und Kinderschutz

Kinder und Personensorgeberechtigte können Anliegen und Beschwerden gegenüber den pädagogischen Mitarbeitenden, der Einrichtungsleitung oder dem Träger vorbringen. Beschwerden werden ernst genommen und entsprechend ihrem Inhalt bearbeitet. Bei kinderschutzrelevanten Hinweisen gelten die im Schutz- und Kinderschutzkonzept festgelegten Verfahren. Die dort benannten externen Beratungs- und Beschwerdestellen können ebenfalls in Anspruch genommen werden.

Eine berechtigte Beschwerde, sachliche Kritik oder die Inanspruchnahme von Beschwerde- oder Beratungsstellen stellt für sich genommen keinen Kündigungsgrund dar.

3. Öffnungs-, Kern- und Schließzeiten

Öffnungszeiten	Montag bis Freitag, 7:30 bis 17:00 Uhr
Kernzeit	9:00 bis 13:00 Uhr
Abholzeiten	entsprechend den vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten

Die regulären Schließtage werden von Leitung und Träger festgelegt. Über die Öffnungs- und Schließzeiten während der Ferien sowie über weitere geplante Schließtage werden die Personensorgeberechtigten rechtzeitig informiert.

Die Einrichtungen können aus zwingenden, nicht vorhersehbaren Gründen, insbesondere aufgrund erheblicher Personalausfälle, behördlicher Anordnungen, höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, die einen sicheren Betrieb vorübergehend nicht ermöglichen, ganz oder teilweise geschlossen werden.

Bei solchen vorübergehenden Einschränkungen oder Schließungen besteht grundsätzlich kein Anspruch auf anteilige Kürzung oder Erstattung des Elternbeitrags oder auf Schadensersatz. Zwingende gesetzliche Ansprüche sowie Ansprüche, die sich im konkreten Einzelfall aus zwingendem Recht ergeben, bleiben unberührt.

4. Buchungszeiten und Elternbeiträge

Die Elternbeiträge werden in zwölf Monatsbeiträgen von September bis einschließlich August erhoben. Der jeweils geschuldete Monatsbeitrag wird zum Monatsanfang per Lastschrift von dem hierfür angegebenen Konto eingezogen.

Der monatliche Elternbeitrag dient der laufenden Bereitstellung und Finanzierung des vereinbarten Betreuungsplatzes. Die Zahlungspflicht besteht daher grundsätzlich auch bei einer vorübergehenden Nichtinanspruchnahme des Betreuungsplatzes, insbesondere aufgrund von Krankheit, Urlaub oder sonstiger Abwesenheit des Kindes sowie während der regulär vorgesehenen Ferien-, Feiertags- und Schließzeiten.

Buchungszeiten und Betreuungsgebühren

Kategorie	Buchungszeit	Wochenstunden	Betreuungsgebühr
A	> 4–5 Std.	bis 25,0 Std.	167,00 €
B	> 5–6 Std.	bis 30,0 Std.	195,00 €
C	> 6–7 Std.	bis 35,0 Std.	225,00 €
D	> 7–8 Std.	bis 40,0 Std.	258,00 €
E	> 8–9 Std.	bis 45,0 Std.	295,00 €
F	> 9 Std.	über 45,0 Std.	335,00 €

Verpflichtende Leistungen

Zusätzlich zur jeweiligen Betreuungsgebühr werden folgende verpflichtende Leistungen erhoben:

- Spiel- und Lehrmittelgeld: 17,00 € monatlich
- Mittagessenpauschale bei einer 5-Tage-Woche: 90,00 € monatlich

Die Höhe der Mittagessenpauschale wird auf Grundlage der jeweiligen Öffnungstage des Kindergartenjahres kalkuliert und gleichmäßig auf zwölf Monatsbeiträge verteilt. Änderungen der Anzahl der Öffnungstage sowie Preisanpassungen können zu einer entsprechenden Anpassung der Pauschale führen.

Monatlicher Gesamt-Elternbeitrag

Kategorie	Betreuungsgebühr	Spiel-/Lehrmittel	Mittagessen	Gesamt
A	167,00 €	17,00 €	90,00 €	274,00 €
B	195,00 €	17,00 €	90,00 €	302,00 €
C	225,00 €	17,00 €	90,00 €	332,00 €
D	258,00 €	17,00 €	90,00 €	365,00 €
E	295,00 €	17,00 €	90,00 €	402,00 €
F	335,00 €	17,00 €	90,00 €	442,00 €

Staatlicher Beitragszuschuss bis 31.12.2026

Für Kinder, welche die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, wird der bis einschließlich 31. Dezember 2026 geltende staatliche Beitragszuschuss in Höhe von 100,00 € monatlich auf den Elternbeitrag angerechnet. Der Beitragszuschuss wird entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen berücksichtigt.

Kategorie	Gesamt-Elternbeitrag	staatlicher Zuschuss	Zahlbetrag bis 31.12.2026
A	274,00 €	– 100,00 €	174,00 €
B	302,00 €	– 100,00 €	202,00 €
C	332,00 €	– 100,00 €	232,00 €
D	365,00 €	– 100,00 €	265,00 €
E	402,00 €	– 100,00 €	302,00 €
F	442,00 €	– 100,00 €	342,00 €

Änderung der staatlichen Förderung ab 01.01.2027

Bis einschließlich 31.12.2026 wird der nach den bis dahin geltenden gesetzlichen Bestimmungen gewährte staatliche Beitragszuschuss in Höhe von 100,00 € monatlich je anspruchsberechtigtem Kind bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vom Elternbeitrag abgezogen.

Mit Wirkung zum 01.01.2027 ändert sich die staatliche Finanzierung der Kindertagesbetreuung in Bayern. Der bisherige individuelle Beitragszuschuss in Höhe von 100,00 € wird ab diesem Zeitpunkt nicht mehr in der bisherigen Form als gesonderter, unmittelbar vom Elternbeitrag abzuziehender Zuschuss gewährt.

Eine automatische individuelle Reduzierung des Elternbeitrags um 100,00 € monatlich erfolgt daher ab dem 01.01.2027 nicht mehr.

Der MATAPI gGmbH ist es wichtig, eine qualitativ hochwertige und verlässliche Betreuung dauerhaft sicherzustellen und gleichzeitig die finanzielle Belastung der Familien im Blick zu behalten.

Sobald die konkrete Ausgestaltung der staatlichen Förderung ab 2027 sowie die tatsächlich an die MATAPI gGmbH fließenden Fördermittel und deren Höhe verlässlich feststehen, wird die MATAPI gGmbH die Auswirkungen auf die Finanzierung der Einrichtungen und die Elternbeiträge prüfen.

Auf dieser Grundlage wird entschieden, ob und in welchem Umfang eine Entlastung der Elternbeiträge im Jahr 2027 wirtschaftlich möglich und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen umsetzbar ist.

Eine solche Entscheidung kann erst nach Vorliegen der maßgeblichen Förderbedingungen und einer belastbaren Berechnung der tatsächlichen Finanzierung der Einrichtungen getroffen werden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Höhe der Beitragsreduzierung oder auf eine individuelle Weitergabe staatlicher Fördermittel wird hierdurch nicht begründet.

Sollten zukünftige gesetzliche Regelungen eine unmittelbar an die Erziehungsberechtigten weiterzugebende oder auf den individuellen Elternbeitrag anzurechnende Leistung vorsehen, wird diese selbstverständlich entsprechend den gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt.

Staffelung, Fehlzeiten und Erstattung

Die Elternbeiträge werden entsprechend der jeweils gebuchten Betreuungszeit gestaffelt. Die Beitragsstruktur berücksichtigt die hierfür geltenden förderrechtlichen Vorgaben des BayKiBiG und der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen.

Eine anteilige Erstattung oder Kürzung des Elternbeitrags aufgrund einzelner Krankheits-, Urlaubs- oder sonstiger Fehlzeiten des Kindes erfolgt grundsätzlich nicht. Dies gilt grundsätzlich auch für die verpflichtenden Leistungen, da diese als monatliche Pauschalen auf Grundlage des gesamten Kindergartenjahres kalkuliert werden.

Über begründete besondere Ausnahmefälle kann der Träger nach Prüfung des Einzelfalles entscheiden. Zwingende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

Beitragsermäßigung und Förderverein

Eine Geschwisterermäßigung wird gewährt, wenn zwei oder mehr Kinder einer Familie zum selben Zeitpunkt eine entsprechend von Matapi betriebene Einrichtung besuchen, für die die jeweils geltende Beitragsregelung eine Geschwisterermäßigung vorsieht. Die Geschwisterermäßigung beträgt 10 %. Bei Zwillingen beträgt sie 20 %.

Die Mitgliedschaft im Förderverein MatapiKIDS e.V. ist freiwillig. Der Jahresbeitrag beträgt 20,00 €. Für Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft gelten die jeweils gültige Satzung und Beitragsordnung des Fördervereins.

5. Mitteilungspflichten

Krankheit und Infektionsschutz

Erkrankte Kinder, die aufgrund ihres Gesundheitszustands nicht am Kindergartenalltag teilnehmen können oder bei denen ein gesetzliches Betretungsverbot besteht, dürfen die Einrichtung für die Dauer dieses Zustands nicht besuchen.

Für den Besuch der Einrichtung gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), insbesondere § 34 IfSG. Bei ansteckenden Erkrankungen oder entsprechenden Verdachtsfällen sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, die Einrichtung unverzüglich zu informieren, soweit eine gesetzliche Mitteilungspflicht besteht.

Die Wiederzulassung richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben sowie den Empfehlungen oder Anordnungen der zuständigen Gesundheitsbehörden. Soweit gesetzlich oder behördlich erforderlich, kann ein entsprechender ärztlicher Nachweis verlangt werden.

Mitteilungspflichten hinsichtlich Erkrankungen oder Verdachtsfällen im häuslichen Umfeld richten sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes.

Die Personensorgeberechtigten informieren die Einrichtung über für die Betreuung wesentliche gesundheitliche Besonderheiten des Kindes, insbesondere Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallserkrankungen oder notwendige medikamentöse Langzeitbehandlungen, soweit diese für eine sichere Betreuung relevant sind.

Kopflausbefall

Ein festgestellter Kopflausbefall ist der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen. Ein betroffenes Kind darf die Einrichtung zunächst nicht besuchen. Die Wiederzulassung erfolgt nach Durchführung einer geeigneten Erstbehandlung und nach Maßgabe der jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben sowie der Empfehlungen bzw. Anordnungen des zuständigen Gesundheitsamtes. Die Einrichtung kann im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben einen geeigneten Nachweis über die erfolgte Behandlung verlangen.

Urlaub und sonstige Abwesenheit

Geplante Abwesenheiten des Kindes, insbesondere aufgrund von Urlaub, sollen der Einrichtung frühzeitig mitgeteilt werden. Bei kurzfristigem Fernbleiben ist die Einrichtung zeitnah zu informieren.

6. Aufsicht, Bringen, Abholen, Versicherungsschutz und Haftung

Aufsicht und Übergabe

Die Aufsichtspflicht der Einrichtung beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine pädagogische Mitarbeiterin bzw. einen pädagogischen Mitarbeiter und endet grundsätzlich mit der persönlichen Übergabe an eine personensorgeberechtigte oder abholberechtigte Person.

Die bringende bzw. abholende Person hat dafür Sorge zu tragen, dass die Übergabe für das zuständige Betreuungspersonal eindeutig erkennbar ist.

Personen, die berechtigt sind, das Kind abzuholen, müssen von den Personensorgeberechtigten schriftlich benannt werden. Bei der Abholung durch der Einrichtung nicht bekannte Personen kann ein geeigneter Identitätsnachweis, insbesondere ein Lichtbildausweis, verlangt werden. Bis zur eindeutigen Klärung der Abholberechtigung erfolgt keine Übergabe des Kindes.

Bei regelmäßig vereinbarten Fahrgemeinschaften ist eine vorherige schriftliche Benennung der abholberechtigten Personen erforderlich.

Abholung durch minderjährige Personen

Soll ein Kind regelmäßig oder ausnahmsweise durch eine minderjährige Person abgeholt werden, bedarf dies einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten. Die Einrichtung prüft unter Berücksichtigung insbesondere von Alter und Reife der abholenden Person, Alter und Entwicklungsstand des Kindes sowie der konkreten Umstände, ob die Übergabe verantwortbar ist.

Alleiniger Heimweg

Kinder im Vorschulalter sollen grundsätzlich von einer geeigneten Person abgeholt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann schriftlich vereinbart werden, dass ein Kind den Heimweg allein antreten darf. Voraussetzung ist, dass dies insbesondere unter Berücksichtigung des Alters und Entwicklungsstandes des Kindes, seiner persönlichen Reife sowie der konkreten Gegebenheiten und möglichen Gefahren des Weges aus Sicht der Einrichtung verantwortbar ist.

Die schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten entbindet die Einrichtung nicht von der Verpflichtung, im Einzelfall zu prüfen, ob das Kind den Heimweg unter den jeweiligen Umständen allein antreten kann. Bestehen konkrete Zweifel oder besondere Gefahren, wird das Kind nicht allein aus der Betreuung entlassen; die Personensorgeberechtigten werden informiert.

Pflegerische Tätigkeiten, Intimsphäre und Schutz

Die pädagogische Betreuung umfasst bei Bedarf auch pflegerische Tätigkeiten wie Unterstützung bei Toilettengängen, Wickelsituationen sowie Hilfe beim An- und Auskleiden. Pflegerische und intime Unterstützung erfolgt ausschließlich im erforderlichen Umfang, entwicklungsangemessen, respektvoll und unter Wahrung der Intimsphäre des Kindes. Die Selbstständigkeit des Kindes wird gefördert; persönliche Grenzen und ablehnende Signale werden berücksichtigt.

Die Betreuung und notwendige pflegerische Unterstützung werden unabhängig vom Geschlecht der Mitarbeitenden durchgeführt. Maßgeblich sind die fachlichen Standards und Schutzregeln des jeweils gültigen Schutz- und Kinderschutzkonzepts.

Versicherungsschutz

Für die Kinder besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Dieser umfasst insbesondere den Aufenthalt in der Einrichtung, versicherte Veranstaltungen und Unternehmungen der Einrichtung sowie grundsätzlich den unmittelbaren Weg zur Einrichtung und zurück.

Unfälle, die im Zusammenhang mit dem Besuch der Einrichtung stehen und für die eine Unfallmeldung erforderlich sein kann, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen.

Haftung

Für die Haftung des Trägers und seiner Mitarbeitenden gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Für persönliche Gegenstände der Kinder, insbesondere Kleidung, Schuhe, Spielzeug, Fahrräder, Schmuck oder sonstige mitgebrachte Gegenstände, übernimmt der Träger keine Verwahrungspflicht. Eine Haftung besteht nur, soweit sie sich aus den gesetzli-

chen Bestimmungen ergibt. Es wird empfohlen, Wertgegenstände und für den Kindergartenalltag nicht erforderliche Gegenstände nicht mitzubringen.

Für Schäden, die durch Kinder verursacht werden, gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen. Eine Haftung der Personensorgeberechtigten allein aufgrund ihrer Elternstellung besteht nicht.

Bei vorsätzlicher oder mutwilliger Beschädigung von Eigentum der Einrichtung behält sich der Träger vor, mögliche Schadensersatzansprüche gegenüber dem Verursacher bzw. den Personensorgeberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen geltend zu machen.

Für Schäden, die aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Personensorgeberechtigten oder durch die Nichtbeachtung wesentlicher Regelungen dieser Kindergarten-Ordnung bzw. begründeter Sicherheitsanweisungen entstehen, gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen.

Gesetzlich zwingende Haftungsansprüche, insbesondere bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten, bleiben unberührt.

7. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden ausschließlich im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), verarbeitet.

Soweit für einzelne Verarbeitungen eine Einwilligung erforderlich ist, werden gesonderte Einwilligungserklärungen, beispielsweise für Foto- und Videoaufnahmen oder Portfolioarbeit, verwendet.

Kinderschutzrelevante Informationen werden nur auf gesetzlicher Grundlage und im erforderlichen Umfang verarbeitet und weitergegeben. Datenschutzrechtliche Vorgaben stehen erforderlichen und gesetzlich zulässigen Maßnahmen zum Schutz eines Kindes nicht entgegen.

8. Laufzeit & Kündigung

Der Betreuungsvertrag wird grundsätzlich für ein Kindergartenjahr (01.09. bis 31.08. des Folgejahres) oder dessen Restlaufzeit geschlossen. Er verlängert sich entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen, sofern er nicht fristgerecht gekündigt wird.

Jede Kündigung bedarf der im Betreuungsvertrag vereinbarten Form.

Die Personensorgeberechtigten können den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende kündigen. Eine Kündigungssperre besteht für die Monate Juni bis August eines Kindergartenjahres; ein Betreuungsvertrag kann in einem Kindergartenjahr daher letztmalig mit einer Frist von sechs Wochen zum 30.06. gekündigt werden.

Sonderkündigungsrecht bei Wegzug

Bei einem nachgewiesenen Wegzug der Personensorgeberechtigten mit dem Kind an einen anderen Wohnort, aufgrund dessen der weitere Besuch der Einrichtung nicht mehr oder nur noch unter unzumutbaren Umständen möglich ist, kann der Betreuungsvertrag abweichend von der regulären Kündigungsfrist mit einer Frist von vier

Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Der Träger kann einen geeigneten Nachweis über den Wegzug verlangen.

Außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund

Das Recht der Personensorgeberechtigten zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn den Personensorgeberechtigten unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses bis zum Ablauf der regulären Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund kann insbesondere bei einer länger andauernden Erkrankung des Kindes, die einen weiteren Besuch der Einrichtung auf absehbare Zeit ausschließt, oder bei vergleichbaren schwerwiegenden Umständen vorliegen. Zwingende gesetzliche Rechte zur außerordentlichen Kündigung bleiben unberührt.

Kündigung durch den Träger

Der Träger kann den Betreuungsvertrag aus wichtigem Grund kündigen, wenn eine Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und der Interessen beider Vertragsparteien nicht mehr zumutbar ist. Ein wichtiger Grund kann insbesondere vorliegen, wenn:

- eine erhebliche Gefährdung des Kindes selbst, anderer Kinder oder der Mitarbeitenden besteht und diese trotz angemessener pädagogischer oder organisatorischer Maßnahmen nicht ausreichend abgewendet werden kann;
- sich ein Betreuungs- oder Unterstützungsbedarf zeigt, der im Rahmen der personellen, fachlichen, räumlichen oder organisatorischen Möglichkeiten der Einrichtung trotz angemessener und zumutbarer Maßnahmen dauerhaft nicht erfüllt werden kann und dadurch eine dem Wohl des Kindes entsprechende Betreuung nicht mehr gewährleistet ist;
- die Personensorgeberechtigten mit mindestens zwei Monatsbeiträgen in Zahlungsverzug sind und trotz schriftlicher Mahnung und angemessener Zahlungsfrist keine Zahlung erfolgt;
- wiederholt oder schwerwiegend gegen wesentliche Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag oder dieser Kindergarten-Ordnung verstoßen wird;
- das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen den Personensorgeberechtigten und der Einrichtung durch schwerwiegende oder wiederholte Vorfälle nachhaltig gestört ist und trotz vorheriger Gespräche eine vertrauensvolle Zusammenarbeit nicht wiederhergestellt werden kann;
- Mitarbeitende, Kinder oder andere Personen in der Einrichtung erheblich oder wiederholt beleidigt, bedroht, eingeschüchtert oder tätlich angegriffen werden.

Vor einer Kündigung wird der Träger grundsätzlich versuchen, die Situation gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten zu klären und geeignete Lösungen zu finden. Soweit Art und Schwere des Sachverhalts dies zulassen, erfolgt vor einer Kündigung eine entsprechende schriftliche Aufforderung oder Abmahnung. Bei schwerwiegenden Vorfällen, bei denen eine Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses nicht zumutbar ist, kann eine vorherige Abmahnung entbehrlich sein. Zwingende gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

9. Schlussbestimmungen

Der Betreuungsvertrag besteht grundsätzlich auch während der vorgesehenen Schließzeiten fort. Die Pflicht zur Zahlung der vereinbarten monatlichen Beiträge bleibt nach Maßgabe dieser Kindergarten-Ordnung und des Betreuungsvertrags bestehen; zwingende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

Diese Kindergarten-Ordnung ersetzt die vorhergehenden Fassungen und gilt ab dem 1. September 2026.

Gezeichnet: Tatjana Krinner-Jakobs (Geschäftsführerin der Matapi gGmbH).